

Ergänzende Bedingungen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck“
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

vom 1. November 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Netzanschlusskosten gemäß § 7 NDAV	3
2 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV	4
3 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV.....	5
4 Anfrage	6
5 Angebot und Annahme.....	6
6 Voraussetzungen und Abschlagszahlungen	6
7 Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV	6
8 Inbetriebnahme von Gas-Netzanschlüssen	7
9 Inaktiver Erdgasnetzanschluss.....	7
10 Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.....	7
11 Technische Anschlussbedingungen	7
12 Zahlungsverzug und Mahnung gemäß § 23 NDAV	7
13 Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV.....	8
14 Datenschutz.....	8
15 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB).....	9
16 Inkrafttreten	9

Regionetz GmbH

Lombardenstraße 12-22

52070 Aachen

www.regionetz.de



1 Netzanschlusskosten gemäß § 7 NDAV

Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt. Bei einer dauerhaften Umstellung von L-Gas auf H-Gas, die netztechnisch erforderlich ist, trägt der Netzbetreiber gemäß § 19a EnWG die Kosten, die aufgrund technisch notwendiger Anpassungen am Netzanschluss, an der Gasanlage oder bei Verbrauchsgeschäften entstehen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer werden dazu, unter den Voraussetzungen des § 21 i.V.m. § 17 NDAV, dem Netzbetreiber den Zutritt gestatten, soweit dies zur Erhebung und Anpassung der Geräte und Anlagen technisch notwendig und erforderlich ist; ist der Anschlussnehmer nicht zugleich der Anschlussnutzer, wirkt er an der Gewährleistung des Zutritts für den Netzbetreiber nach Möglichkeit mit.

2 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls dem Hausdruckregelgerät.

Hierbei kann der Netzbetreiber innerhalb des Versorgungsbereiches auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Durchmesser) entstehenden Kosten pauschal berechnen. Es gilt das jeweilige Preisblatt für standardisierte Netzanschlüsse.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage entstehen oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen. Dies gilt insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

Die Anschlusslänge für einen Standard-Netzanschluss ist auf 15 m begrenzt, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Einführungspunkt an der Hauswand.

Falls die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Schrank zur Unterbringung der Gasdruckregel- und Messanlage errichtet.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Ist der Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag zahlt.

Eine Erschließung über Grundstücke Dritter kann nur erfolgen, sofern der Dritte zugunsten des Netzbetreibers eine Grunddienstbarkeit für die Grundstücksmitbenutzung einräumt.

3 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Es gilt das jeweilige Preisblatt für standardisierte Netzanschlüsse. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung des bereits gezahlten BKZ.

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

4 Anfrage

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

5 Angebot und Annahme

Der Netzbetreiber erteilt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für eine Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich mit Annahme des Angebots einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen.

Stornierungen von bereits beauftragten Netzanschlüssen können ausschließlich schriftlich gemacht werden.

6 Voraussetzungen und Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall beispielsweise an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7 Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung ist vom Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Vordruck ist auf der Internetseite des Netzbetreibers als Download erhältlich.

Der Netzbetreiber oder deren Beauftragte erstellen den Netzanschluss an das Verteilungsnetz und setzen die Kundenanlage bis zu der Hauptabsperreinrichtung unter Gasdruck.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je Messeinrichtung die in der jeweils gültigen Preisregelung für standardisierte Netzanschlüsse ausgewiesene Pauschale. Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, gilt die letztgenannte Kostenregelung entsprechend.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten, sowie den Abschluss eines Netzanschlussvertrages voraus.

8 Inbetriebnahme von Gas-Netzanschlüssen

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, neu errichtete Gas-Netzanschlüsse innerhalb eines Jahres nach Herstellung durch Anschluss einer Gas-Verbrauchseinrichtung in Betrieb zu nehmen. Geschieht dies nicht, kann der Netzbetreiber die Abtrennung des Netzanschlusses zu Lasten des Anschlussnehmers verlangen oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft eine jährliches Entgelt von 80 € erheben

9 Inaktiver Erdgasnetzanschluss

Wird über einen bestehenden Netzanschluss Gas in einem zurückliegenden Zeitraum von 5 Jahren kein Erdgas bezogen und ist keine Messeinrichtung vorhanden, wird der Netzbetreiber den Hauseigentümer bzgl. einer endgültigen Trennung des Netzanschlusses unter Nennung der zu erwartenden Kosten anschreiben. Wünscht der Hauseigentümer jedoch weiterhin die Betriebsbereitschaft des Netzanschlusses, so werden jährliche Kosten in Höhe von 80 € fällig.

10 Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Haftungsregelungen des § 18 NDAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

11 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss sowie die Anbindung und den Betrieb von Gasverbrauchs- und Gaseinspeiseanlagen sind in den unter www.regionetz.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen Gas des Netzbetreibers festgelegt

12 Zahlungsverzug und Mahnung gemäß § 23 NDAV

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

Die Kosten aus dem Zahlungsverzug sind von dem Anschlussnehmer und /oder Anschlussnutzer pauschal wie in folgender Tabelle dargestellt zu vergüten:

Jede schriftliche Mahnung USt.frei 3,93 Euro

Jeder Inkassogang USt.frei 25,00 Euro

Der Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Preise zum 1. Januar eines jeden Jahres an die tatsächliche Kostenentwicklung anzupassen. Die neuen Preise werden im Internet veröffentlicht

13 Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

Der Netzbetreiber ist berechtigt im Auftrag des Lieferanten oder selbst die Anschlussnutzung bzw. den Anschluss zu unterbrechen, wenn die Voraussetzungen des § 24 NDAV vorliegen.

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung veranlasst durch den Netzbetreiber sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt für Sperrung in Rechnung gestellt.

Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der vorgenannten Kosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer /Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt berechnen.

Der Netzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet ist. Hinsichtlich der Kosten gilt Abs. 1 entsprechend.

14 Datenschutz

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

15 Hinweis zum Streitbelegungsverfahren

(gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Netzbetreiber und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerde), die den Anschluss an das Versorgungsnetz oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Regionetz GmbH, Telefon 0241-41368 2990, info@regionetz.de.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: (0) 30 / 27 57 240 – 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (0) 30 / 22 480 – 500 oder (0) 180 5 / 10 1000, Telefax: (0) 30 / 22 480 – 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

16 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung am 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen "Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck".

Weitere Informationen sowie Preislisten stehen auf der Homepage der Regionetz GmbH zur Einsicht bereit: www.regionetz.de